

**Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission des Saarlandes
im Jahre 2011**

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung.....	2
II. Statistische Angaben.....	2
1. Rückblick in das Jahr 2010.....	2
2. Sitzungsdaten.....	2
3. Eingaben an die Härtefallkommission.....	2
4. Erläuterungen zur Statistik.....	4
4.1. Unerledigte Eingaben.....	4
4.2. Ablehnungen und anderweitige Erledigungen.....	4
4.3. Härtefallersuchen	5
4.4. Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Kultur und Europa über Härtefallersuchen	5
4.5. Eingaben 2011 an die Härtefallkommission nach Herkunftsländern	5
III. Beispielfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission ..	6
IV. Ausblick.....	7

I. Vorbemerkung

Die Arbeit der Härtefallkommission beruht auf der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004.

Die Anlage (Auszug aus dem Tätigkeitsbericht 2005) beinhaltet die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission.

II. Statistische Angaben

1. Rückblick in das Jahr 2010

Das Ministerium für Inneres, Kultur und Europa hat im Jahr 2010 über alle vorgelegten Fälle entschieden.

2. Sitzungsdaten

Die Härtefallkommission des Saarlandes hat im Jahr 2011 in insgesamt sechs Sitzungen über Einzelfälle beraten.

3. Eingaben an die Härtefallkommission

Im Jahr 2011 wurden sieben Eingaben (= 23 ausreisepflichtige Ausländer) an die Härtefallkommission des Saarlandes gerichtet. Über 16 Eingaben (= 40 ausreisepflichtige Ausländer) aus dem Vorjahr hatte die Kommission 2010 noch nicht abschließend entschieden. Diese wurden von der Härtefallkommission des Saarlandes in das Jahr 2011 übernommen. Die Entscheidungen sind zusammengefasst in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Eingaben an die Härtefallkommission des Saarlandes
Gesamt-Statistik
 (Zeitraum: 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011)

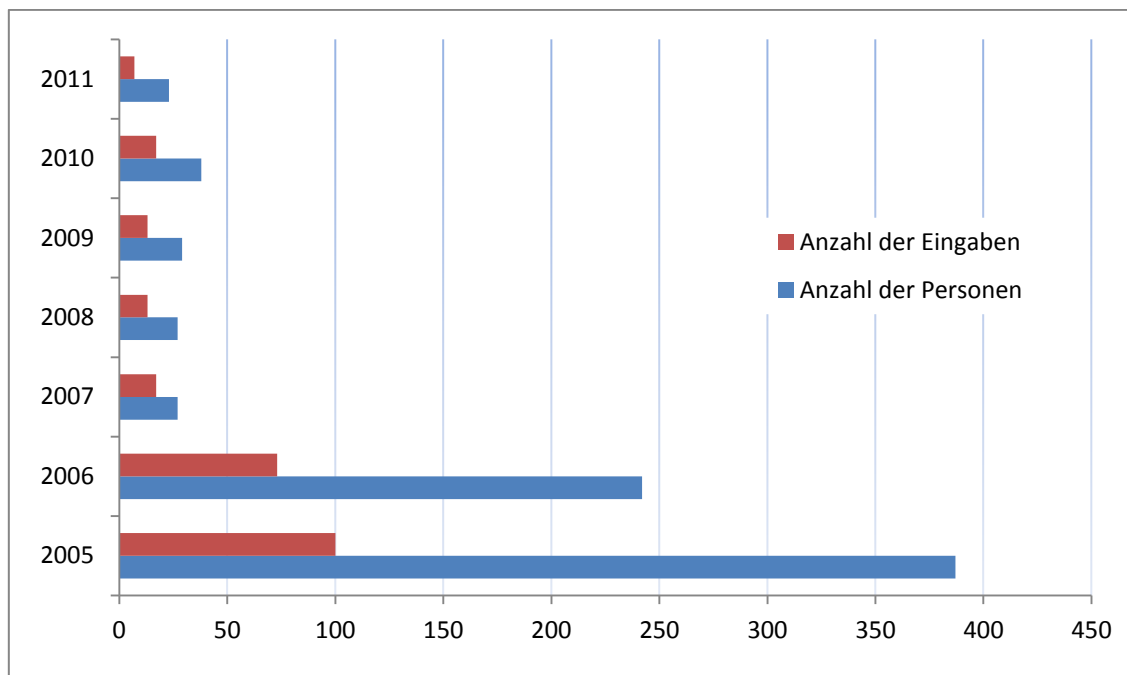
	Gesamt- zahl Eingaben	Betroffene Personen		Gesamtzahl Personen
		männlich	weiblich	
Eingaben an die Härtefallkommission	7	14	9	23
übernommene Eingaben aus 2010	16	18	22	40
hiervon:				
unzulässige Eingaben:	0	0	0	0
auf andere Weise erledigt (z.B. Rücknahme der Eingabe, Erteilung Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, untergetaucht)	1	1	0	1
Befassung von Kommissionsmitglied abgelehnt:	1	1	0	1
unerledigte Eingaben zum Zeitpunkt 31.12.2011:	6	14	11	25
abschließend beratene Eingaben:	15	16	20	36
hiervon:				
abgelehnt:	2	4	2	6
Härtefallersuchen an das Ministerium gerichtet:	13	12	18	30
hiervon:				
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium angeordnet :	10	12	15	27
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium abgelehnt :	1	0	1	1
auf andere Weise erledigt (z.B. Erteilung Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, untergetaucht)	1	0	1	1
noch ausstehende Entscheidungen des Ministeriums:	1	0	1	1

Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2011

Die Neueingaben an die Härtefallkommission sind im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr von 13 auf 7 zurückgegangen.

Die Anzahl der betroffenen Personen ist von 29 im Vorjahr auf 23 Personen im Jahr 2011 gesunken.

Entwicklung der Fallzahlen seit Konstituierung der HFK 2005



4. Erläuterungen zur Statistik

4.1. Unerledigte Eingaben

Zum Jahresende (31.12.2011) waren insgesamt noch sechs aller vorliegenden Eingaben unerledigt.

4.2. Ablehnungen und anderweitige Erledigungen

In 1 Fall erledigte sich das Härtefallersuchen durch Wegzug in ein anderes Bundesland selbst.

In 1 weiteren Fall wurde eine Befassung der Härtefallkommission von dem ersuchten Kommissionsmitglied abgelehnt, da offensichtlich kein Härtefall vorlag.

4.3. Härtefallersuchen

In 13 der insgesamt 15 abschließend beratenen Eingaben war die Härtefallkommission der Auffassung, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der betroffenen Personen im Bundesgebiet rechtfertigen. Hierbei wurde jede einzelne Entscheidung nach einem intensiven Meinungsbildungsprozess getroffen.

Folgende Entscheidungskriterien standen hier im Vordergrund:

- gelungene soziale Integration der Antragsteller und ggf. ihrer Familien
- sehr gute und gute schulische Leistungen der Kinder, insbesondere im Hinblick auf weitere berufliche Perspektiven
- eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit bzw. einer in Aussicht gestellten Erwerbstätigkeit.

Entsprechende Härtefallersuchen wurden an das hierfür zuständige Ministerium für Inneres und Sport gerichtet.

4.4. Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Kultur und Europa über Härtefallersuchen

Das Ministerium hat über diese im Jahr 2011 von der Kommission beschlossenen Härtefallersuchen wie folgt entschieden:

In 10 Fällen (insgesamt 27 betroffene Personen) wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 AufenthG angeordnet.

In 1 Fall (insgesamt 1 betroffene Person) wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 AufenthG abgelehnt.

4.5. Eingaben 2011 an die Härtefallkommission nach Herkunftsländern

Herkunftsland	Gesamtzahl der Eingaben im Jahr 2011
Ghana	2

Kosovo	1
Mazedonien	1
Syrien	2
Türkei	1
insgesamt:	7

III. Beispielfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission

In den nachfolgend aufgeführten Fallbeispielen für Härtefallersuchen wurde von der Kommission eine Empfehlung ausgesprochen und ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten gerichtet.

Fall 1:

Antrag der tunesischen Staatsangehörigen L.:

Die Antragstellerin ist in der Bundesrepublik Deutschland geboren und hat ihre frühkindliche Erziehung hier erlebt. Sie wurde 1984 vom Vater zwecks Schulbildung nach Tunesien geschickt. Die endgültige Wiedereinreise nach Deutschland erfolgte 2005.

Sie hätte die deutsche Staatsangehörigkeit bereits besitzen können, wenn der Vater sie nicht nach Tunesien geschickt hätte. Die Aufgabe des Lebensmittelpunktes in Deutschland im Kindesalter war keine freiwillige Entscheidung der Betroffenen, sondern eine gegen ihren Willen vom Vater auferlegte.

Die Betroffene ist auch in der Lage, sich in Deutschland in die hiesigen Lebensverhältnisse zu integrieren. Sie möchte weiterhin studieren.

Die Betroffene ist im islamischen Gemeindeleben aktiv. Dort könnte die Betroffene auch als feste Kraft arbeiten, so dass insoweit ihr Lebensunterhalt gesichert wäre.

Der Familienzusammenhalt wird vom Berichterstatter als wesentliches Kriterium angeführt. Im Ergebnis spricht der Berichterstatter sich für eine Empfehlung aus.

Die nachfolgende Diskussion und Abstimmung bestätigt diese Auffassung auch unter den übrigen Mitgliedern einstimmig.

Fall 2:

Antrag des kosovarischen Staatsangehörigen I.:

Der Antragsteller ist nunmehr fast 80 Jahre alt und hat im Kosovo keinerlei Verwandtschaft. Außerdem ist er gesundheitlich sehr beeinträchtigt.

Aufgrund seines Alters und seines Gesundheitszustandes sei der Antragsteller nicht in der Lage, durch eigene Erwerbstätigkeit für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, so dass er – im Gegensatz zu Sohn und Schwiegertochter – nicht in den Genuss einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG gelangen könne.

Aufgrund seiner Erkrankungen sei der Antragsteller auf die Pflege durch seinen Sohn und seine Schwiegertochter angewiesen, mit denen er seit Jahren in einem gemeinsamen Haushalt lebe.

Als Angehöriger der Minderheit der Roma hätte der Antragsteller dagegen im Kosovo keinerlei Perspektiven. Er besitzt darüber hinaus nach Darstellung seines Rechtsanwaltes auch keine Staatsangehörigkeit des Kosovo.

Die anschließende Abstimmung ergibt ein einstimmiges Votum für eine Empfehlung an das Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten.

IV. Ausblick

Die Kommission hat zum Jahresende (31.12.2011) über sechs an sie gerichtete Eingaben noch nicht abschließend entschieden. Sie werden im Tätigkeitsbericht 2012 erfasst, da sie zurzeit noch in Bearbeitung sind.

Herausgeber:

Härtefallkommission des Saarlandes

Postfach 10 18 33

66018 Saarbrücken

September 2012

ANLAGE**Auszug aus dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005**

Mit der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004 hat die saarländische Landesregierung eine Härtefallkommission eingerichtet.

Hiernach besteht die Härtefallkommission des Saarlandes aus acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. einem vom Landtag des Saarlandes bestellten Vertreter als vorsitzendem Mitglied,
2. einem Vertreter des Landkreistages des Saarlandes,
3. einem Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages,
4. zwei Vertretern der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar,
5. einem Vertreter der Evangelischen Kirchen im Saarland,
6. einem Vertreter der Katholischen Kirche im Saarland,
7. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte des Saarlandes.

Für jedes Mitglied der Härtefallkommission wurde seitens der entsendenden Institution auch eine Stellvertretung benannt.

Die Härtefallkommission fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. In Fällen, in denen ein Ausländer voraussichtlich längerfristig Anspruch auf die Gewährung öffentlicher Mittel hat, verfügen der Vertreter des Landkreistages des Saarlandes und der Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages allerdings über eine Sperrminorität.

An die Härtefallkommission des Saarlandes können sich vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer aus dem Zuständigkeitsbereich saarländischer Ausländerbehörden wenden, wenn die drohende Abschiebung für diese Ausländer aufgrund des Vorliegens dringender humanitärer oder persönlicher Gründe eine besondere Härte darstellen würde.

Voraussetzung für eine an die Härtefallkommission gerichtete Eingabe ist daher, dass:

1. die Ausländerbehörde nach den allgemeinen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel keine rechtliche Möglichkeit mehr hat, dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen

und
2. sich der Betroffene aus bei ihm vorliegenden dringenden humanitären oder persönlichen Gründen in einer Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung wesentlich härter trifft als andere Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden wäre. Die geltend gemachten Gründe müssen also eine besondere Härte für den Ausländer darstellen.

Stellt die Härtefallkommission nach eingehender Prüfung eines Falles fest, dass trotz vollziehbarer Ausreisepflicht dringende humanitäre oder persönliche Gründe unter diesen Bedingungen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, richtet sie ein Härtefallersuchen an das saarländische Ministerium für Inneres und Sport.

Bei diesem Härtefallersuchen handelt es sich jedoch nur um eine Empfehlung wertender Art.

Die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz tatsächlich angeordnet wird, obliegt letztendlich dem Ministerium für Inneres und Sport.